

(Un-) Zulässige wechselseitige Vertretung in Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen?

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat sich in zwei aktuellen Urteilen mit den Leistungen eines Praxisvertreters auseinandergesetzt, die für dessen Vergütung zukünftig von erheblicher Bedeutung sein können. Das Sozialgericht (SG) Marburg hat mit Urteil vom 8. Dezember 2010 (Az.: S 12 KA 30/10) entschieden, dass sich ein Vertragsarzt nicht auf die Vertretung berufen kann, wenn er diese – bei einer Dauer von mehr als einer Woche – der KV nicht angezeigt hat. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschied mit Urteil vom 31. August 2010, dass der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsarzt auch im Rahmen der Vertretung seines fachärztlichen Partners der Gemeinschaftspraxis keine fachärztlichen Leistungen abrechnen darf (Az.: L 5 KA 18/10).

Stichwort: Praxisvertretung

Der Vertragsarzt ist an das Gebot der persönlichen Leistungserbringung gebunden, was aber nicht bedeutet, dass er 365 Tage pro Jahr zur Verfügung stehen muss. Deshalb sieht die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) vor, dass er sich vertreten lassen kann. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) anzuzeigen. Ein Vertragsarzt kann sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Einer Vertragsärztin ist es möglich, sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von sechs Monaten vertreten zu lassen. Jede längere Vertretung bedarf der Genehmigung der KV.

Die Entscheidung des SG Marburg

Die KV Hessen hatte im konkreten Fall nach einer erfolgten Plausibilitätsprüfung eine Honorarrückforderung festgesetzt, da die Praxisge-

meinschaft mehr als 50 Prozent gemeinsamer Fälle aufwies. Die Vertragsärzte klagten gegen die Rückforderung und trugen u. a. vor, dass es sich in vielen Fällen um Vertretungsleistungen gehandelt habe, konnten den hohen Prozentsatz jedoch auch damit nicht erklären. Das SG Marburg wies die Klage daher ab und bestätigte die Honorarrückforderung. Es habe sich hier um eine „Scheingemeinschaftspraxis“ gehandelt und somit um einen Missbrauch der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft.

Bemerkenswert ist jedoch, dass das Gericht im Rahmen seiner Urteilsbegründung feststellte, dass sich ein Vertragsarzt nicht auf die Vertretung berufen könne, wenn er diese – bei einer Dauer von mehr als einer Woche – der KV nicht angezeigt habe. Die Ärzte-ZV enthält zwar in § 32 genau diese Anzeigepflicht, regelt jedoch nicht die Rechtsfolge, wenn die Anzeige unterbleibt. Die bisherige Rechtsprechung enthielt diesbezüglich auch keine ausdrücklichen Feststellungen. Kassenärztliche Vereinigungen könnten sich demnach künftig auf dieses Urteil berufen und die Vergütung der Leistungen des Vertreters verweigern, wenn eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Anzeigepflicht immer beachten

Jeder Vertragsarzt sollte die Anzeigepflicht immer beachten und eine länger als eine Woche andauernde Vertretung bereits vor Beginn der Vertretung seiner KV mitteilen.

Die Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz

Das LSG Rheinland-Pfalz urteilte, dass der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Internist auch im Rahmen der Vertretung des fachärztlichen Partners der Gemeinschaftspraxis

– einem fachärztlich tätigen Internisten - keine fachärztlichen Leistungen abrechnen dürfe. Dies gelte selbst dann, wenn der Vertragsarzt – wie hier – nach seiner berufsrechtlichen Qualifikation diese Leistungen erbringen könne.

Das Gericht wies damit die Berufung der Gemeinschaftspraxis zurück und bestätigte die von der KV verfügte sachlich-rechnerische Richtigstellung.

Die Trennung in den hausärztlichen und den fachärztlichen Versorgungsbereich beanspruche auch hier Geltung. Eine Vertretung durch einen anderen Vertragsarzt könne nur im Rahmen des ihm „erlaubten Spektrums“ erfolgen. Die streitigen Leistungsansätze seien von der Klägerin aber entgegen den Vorschriften des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM-Ä) erfolgt. Anders als ein externer Vertreter rücke der vertretende Vertragsarzt nicht an die Stelle des Vertretenen, sondern nehme die Vertretung im Rahmen seiner vertragsärztlichen Zulassung wahr und bleibe damit an seinen Versorgungsbereich gebunden.

Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist derzeit beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig (Az.: B 6 KA 31/10 R) und wird am 17. August 2011 verhandelt.

Vertretung anzeigen und vorab von KV genehmigen lassen

Das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz betrifft nicht nur Gemeinschaftspraxen mit einem hausärztlich und einem fachärztlich tätigen Internisten; betroffen sind beispielweise auch alle Doppelfachärzte mit nur einer Zulassung, die zwar

ihrer berufsrechtlichen Qualifikation nach in der Lage wären, ihren Partner zu vertreten, im Rahmen ihrer Zulassung und des EBM-Ä aber nicht. Bis zur höchstrichterlichen Klärung am 17. August 2011 sollte daher jeder betroffene Vertragsarzt vor Beginn der Vertretung um eine schriftliche Genehmigung seiner zuständigen KV ersuchen. Nur so kann er sich vor späteren Honorarkürzungen schützen.

Fazit

Das Urteil des SG Marburg hat zu Recht Kritik hervorgerufen, da es eine Rechtsfolge setzt, für die keine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Ein Vertragsarzt ist nach § 32 Ärzte-ZV lediglich dazu verpflichtet, eine Vertretung von mehr als einer Woche bei der KV anzuzeigen. Weder in § 32 Ärzte-ZV noch in einer anderen Vorschrift ist jedoch geregelt, was passiert, wenn die Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig beachtet wird. Insbesondere wird die KV an keiner Stelle dazu ermächtigt, erbrachte Leistungen des Vertreters, unter Berufung auf die nicht erfolgte Anzeige der Vertretung, im Wege einer sachlich-rechnerischen Berichtigung zu streichen.

Das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz hat ebenfalls für berechtigte Kritik gesorgt; weist es doch eine eher praxisferne Rechtsauffassung auf. Es bleibt abzuwarten, wie das BSG reagiert.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.